

**Förderverein**

**Jugendgolf in Churfranken e.V.**

**Satzung**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugendgolf in Churfranken e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist der Golfpark Rosenhof, Rosenhof, 63843 Niedernberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Jugendsports in der Sportart Golf. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Familienangehörige, Freunden, Förderern und Jugendlichen,
  - b. Unterstützung der Belange der Sportler,
  - c. Bereitstellung von Mitteln für die Ausgestaltung des professionellen Technik-, Fitness-, Konditions-, Ausdauer- und Mentaltrainings,
  - d. Bereitstellung von Mitteln für Ausrüstungs- und Kleidungsgegenstände und Unterstützung zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sowie für Turnierteilnahmen.
2. Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft und Beitrag**

1. Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden, die gewillt sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu fördern.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich:
  - a. ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit der Verpflichtung, die Satzung des Vereins anzuerkennen
  - b. bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten notwendig.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
4. Der Verein erhebt einen jährlichen Mindestbeitrag. Darüber hinaus ist jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Beitrag zu zahlen.
5. Der fällige Beitrag wird mittels Bankeinzug erhoben.
6. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.
7. Nach erfolgter Aufnahme wird dem Mitglied eine Satzung ausgehändigt.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
  - b. mit dem Tod des Mitglieds.
  - c. durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - a. bei vereinsschädigendem Verhalten durch die Mitgliederversammlung.
  - b. wenn es für zwei aufeinander folgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat, auf Beschluss des Vorstandes.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Der Antrag muss beim 1. Vorsitzenden schriftlich mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung eingereicht werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Zweck des Vereins zu fördern.

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand nach §26 BGB, der sich aus maximal 7 Mitgliedern wie folgt zusammensetzt:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Schriftführer
- d. Kassenwart
- e. Ein oder mehrere Beisitzer

## § 7

**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss der Versammlung können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen und gehört werden.
2. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Die Kommunikation der Online-Mitgliederversammlung erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern/Teilnehmerinnen. Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen. Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke zwei Stunden vor Beginn der Online-Versammlung durch das Präsidium unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstandes die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen. Abgestimmt wird per Handhebung.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.
4. Die Mitgliederversammlung
  - a. wählt alle zwei Jahre den geschäftsführenden Vorstand und die Kassenprüfer; gewählt werden kann nur der, der auch Mitglied im Verein ist
  - b. nimmt den kalenderjährlichen Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen
  - c. entlastet den Vorstand
  - d. beschließt Satzungsänderungen
  - e. legt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest
  - f. beschließt die Auflösung des Vereins im Rahmen einer außerordentlichen Versammlung, die nur diesen einen Tagesordnungspunkt enthalten darf
  - g. beschließt sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden
  - h. erörtert Angelegenheiten, die von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt werden.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes.
6. In den Fällen d) und f) erfolgt der Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder; für alle anderen Angelegenheiten reicht die einfache Mehrheit der Anwesenden.
7. Die Beschlussfähigkeit besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
8. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## § 8

**Aufgaben des Vorstandes**

1. Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis führt der 1. Vorsitzende den Verein. Der 1. Vorsitzende führt die Vorstandssitzungen, lädt jährlich zu der ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Versammlung muss grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Dort legt er den Geschäfts- und Kassenbericht vor. Im Falle begründeter Anlässe lädt er zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein. In Abwesenheit des 1. Vorsitzenden wird der 2. Vorsitzende tätig.
2. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher persönlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
3. Die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes führen die ihrem Amt zugewiesenen Vorstandsgeschäfte aus. Näheres wird bei Bedarf in einer Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Über die Verwendung von Mitteln bis zu max. 200.-EUR pro Antrag kann der 1. Vorsitzende alleine entscheiden.
7. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 20% der Mitglieder diese schriftlich verlangen.



**§ 9**

**Kassenführung**

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt. Auszahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstandes erfolgen.
2. Die Kasse wird jährlich von den Kassenprüfern geprüft.
3. Der Kassenwart erstellt einen jährlichen Kassenbericht.
4. Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

**§ 10**

**Niederschrift**

Über Versammlungen gemäß § 7 und § 8 hat der Schriftführer oder ein Vertreter eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

**§ 11**

**Satzungsänderung**

Durch eine Änderung der Satzung darf die Verfolgung der grundlegenden Zwecke nach § 2 Punkt 1 und § 2 Punkt 4 nicht beeinträchtigt werden. Ebenso darf die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet werden.

**§ 12**

**Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hessischen Golfverband e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.06.2016 geändert und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

63843 Niedernberg, den 09.09.2021



1. Vorsitzende Silke Amberg



2. Vorsitzende Larissa Heichel